



Klienten-Info
11/2020

Seite 1 von 6 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Allgemeines zu Buchhaltung und Lohnverrechnung**
- **(Weihnachts-)Geschenke bis maximal € 186 steuerfrei**
- **Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)**
- **Gewinnfreibetrag**
- **Welche Geschäftsunterlagen Ende 2020 vernichtet werden können**
- **Kassensysteme und Eigenverbrauch**
- **Voraussichtliche SV-Werte 2021**
- **Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung**
- **COVID-19 Investitionsprämie**
- **Einkommensteuertarif**
- **Degressive Abschreibung**

Allgemeines zu Buchhaltung und Lohnverrechnung

Aufgrund der Feiertage im Dezember 2020, ersuchen wir Sie wieder verstärkt um Ihre Mitarbeit betreffend der zeitgerechten Versendung der Buchhaltungsunterlagen des Monats November, die im Dezember bearbeitet werden, um für Sie alles termingerecht und zu Ihrer Zufriedenheit erledigen zu können. Auch im Bereich der Lohnverrechnung ersuchen wir abrechnungsrelevante Informationen bis spätestens 15. Dezember 2020 bekannt zu geben, um eine fristgerechte Bearbeitung der Gehaltsabrechnungen garantieren zu können.

(Weihnachts-) Geschenke bis maximal € 186 pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-) Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

In Jubiläumsjahren (Dienstnehmer/-geber) erhöht sich der steuerfreie Betrag auf € 372,00. Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

***TIPP:** Schenken Sie Gutscheine, Sie haben keinen Kostenfaktor durch die Umsatzsteuer und die DienstnehmerInnen können diese wie „Bargeld“ verwenden.*

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365,00. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aufgrund aktueller Neuerungen im Steuerrecht empfehlen wir eine Teilnehmerliste bei Betriebsveranstaltungen zu führen.

Gewinnfreibetrag

Für einen Gewinn bis € 30.000,00 kommen Sie in den Genuss des Grundfreibetrages in Höhe von max. € 3.900,00 (13 % von € 30.000,00) pro Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch berücksichtigt und steht für die Gewinnermittlung bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung, Bilanzierung und Pauschalierung zu.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt Ihr Gewinn die € 30.000,00 Grenze, können Sie zusätzlichen einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie **im betreffenden Wirtschaftsjahr** im entsprechenden Ausmaß in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren oder in begünstigte Wertpapiere investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind (gem. § 10 Abs 3 EStG):

- Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (jedoch nicht PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4, die dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wurde durch das Stabilitätsgesetz 2012 gestaffelt und beträgt ab dem Jahr 2013:

- bis zu einem Gewinn von € 175.000,00: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 175.000,00 und € 350.000,00: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 350.000,00 und € 580.000,00: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab einem Gewinn von € 580.000,00: 0 % Gewinnfreibetrag

Wer den Gewinnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend handelt, lässt bares Geld liegen, jedoch um den Gewinnfreibetrag optimal auszunützen empfiehlt sich eine Beratung mit einer Vorschauberechnung bzw. Planrechnung für das laufende Jahr. Wir bieten Ihnen diese Leistungen ab € 98,00 an, Ihr/e Sachbearbeiter/in steht gerne zur Verfügung.

Denken Sie daran, ab Jänner 2020 Wertpapiere aus 2015 zu veräußern, außer Sie möchten diese aus Ansparüberlegungen weiter behalten.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2013

Zum 31.12.2020 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2013 aus. Diese können daher ab 01.01.2021 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass sich die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen und Aufzeichnungen dann verlängern, wenn diese in einem Berufungsverfahren wesentlich sind oder laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen - bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Kassensysteme und Eigenverbrauch

Im Bereich des Eigenverbrauches kommt es immer wieder zu Fragen, wie dieser bei einem Kassensystem zu behandeln ist. Wir ersuchen Sie, aufgrund der jährlichen Spannenänderungen, Ihren Eigenverbrauch als Losung (mit dem Verkaufspreis) in der Kassa zu erfassen. Damit der Kassastand stimmt, ist dieser Betrag als Ausgabe (Kredit/Lieferschein/Geschäftsausgabe) zu berücksichtigen. Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Voraussichtliche SV-Werte 2021

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	475,86	--
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DAG)	713,79	--
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	5.550,00	--
Höchstbeitragsgrundlage GSVG	6.475,00	77.700,00

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen ab 2021 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

monatliche Beitragsgrundlage	Versicherungsanteil
bis € 1.790,00	0%
über € 1.790,00 bis € 1.953,00	1%
über € 1.953,00 bis € 2.117,00	2%
über € 2.117,00	3%

Diese Werte sind vorerst unverbindlich, die offizielle Kundmachung bleibt abzuwarten.

e-card Service Entgelt

Für die e-card ist jährlich ein Service Entgelt vom Arbeitgeber über die Lohnverrechnung einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Für das Jahr 2021 ist am **15.11.2020** ein Service-Entgelt in Höhe von **€ 12,30** fällig.

Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,00 und
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,00 im Jahr überschreiten.

Belegerteilungsverpflichtung

Für jedes Unternehmen besteht seit 01.01.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Jahresbeleg

Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit Betrag Null (0) Euro die mit Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie dies mit Ihrem Kassenhersteller bzw. -händler ab. Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels Finanzonline und BMF Belegcheck-App **bis zum 15. 02. des Folgejahres zu prüfen**, gerne übernehmen wir die Überprüfung ihres Jahresbeleges.

COVID-19 Investitionsprämie

Mit der COVID-19 Investitionsprämie soll trotz Krise ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden.

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Förderungswerber: bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und Größen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen
- Beantragung der Förderung zwischen **1.9.2020 und 28.2.2021**
- Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne UST (d.h. kleinere Investitionen pro Förderungsantrag können nicht gefördert werden)
- Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden
- Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7% der Neuinvestitionen
- Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit wird die Investitionsprämie auf 14% verdoppelt
- Nicht förderbar sind unter anderem klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen
- Abwicklung wird über AWS erfolgen
- Die Investitionsprämie ist steuerfrei
- Weitere Details sind in der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ zu finden

Einkommensteuertarif

Senkung des Einstiegssteuersatz:

- von 25% auf 20% für Einkommensteile zwischen EUR 11.000 und EUR 18.000 (max. Steuerersparnis damit EUR 350)
- rückwirkend mit 1.1.2020 mit Aufrollung in der Lohnverrechnung bis spätestens 30.9.2020
- bei geringen Einkommen > Erhöhung der SV-Erstattung um EUR 100

Verlängerung des 55%igen Höchststeuersatz für Einkommensteile über EUR 1 Mio. bis zum Jahr 2025 statt 2020.

Degressive Abschreibung

- Alternativ zur linearen Abschreibung ist für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Abschreibung für Abnutzung mit unveränderlichem %-Satz von höchstens 30% möglich
- Der %-Satz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Der höhere AfA-Betrag zu Beginn der Nutzungsdauer vermindert die Steuerbemessungsgrundlage und soll so Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen
- Für folgende Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung aber nicht möglich:
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist (wie zB Gebäude, Firmenwert und PKW bzw. Kombis), ausgenommen Elektroautos
 - Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger
 - Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- Die Inanspruchnahme der degressiven AfA ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart möglich (auch im außerbetrieblichen Bereich zB bei Vermietung und Verpachtung)
- Die **Halbjahresabschreibungsregelung** bleibt auch bei Vornahme einer degressiven AfA aufrecht
- **Sonderfall Gebäude:** Für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten Österreichs übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.